Inhalt und rechtliche Natur des Pfandrechts an Forderungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Alfred Wallach

Referendar in Erfurt.

Referent: Professor Dr. von Gierke.

Auszug 1922.

Druck von C. F. Köhler, Bleicherode.

Erster Teil.

Der Inhalt des Forderungspfandrechtes.

Beim Forderungspfandrecht sind stets zum mindesten drei Personen beteiligt: Der Gläubiger und der Schuldner der verpfändeten Forderung und der Gläubiger der durch Pfand gesicherten Forderung, der Pfandgläubiger. — Das pfandrechtliche Verhältnis wird durch die Fälligkeit der gesicherten Forderung in zwei Hauptstadien geteilt:

a) die Zeit der Unreife des Pfandrechts bei Nichtfälligkeit der gesicherten Forderung;

b) die Zeit der Pfandreife, wenn die gesicherte Forderung fällig ist und auf Geld geht. (§§ 1282, 1228 Abs. 2).

I. Die aus der Verpfändung dem Pfandgläubiger und Gläubiger erwachsenden gegenseitigen Verpflichtungen.

Vor der Pfandreife können Gläubiger und Pfandgläubiger nur verlangen, daß an sie gemeinschaftlich geleistet wird (§ 1281). Keiner kann allein die Leistung der verpfändeten Forderung an sich verlangen. Keiner kann selbständig über die der verpfändeten Forderung unterliegenden Leistung verfügen. Der Schuldner seinerseits kann nur an den Gläubiger und Pfandgläubiger gemeinschaftlich leisten. — Neben ihren gegenseitigen Verpflichtungen haben aber Gläubiger und Pfandgläubiger noch gewisse selbständige Rechte.

II. Die Rechte des Pfandgläubigers zur Zeit der Pfandunreife.

Der Pfandgläubiger kann alle Maßregeln treffen, die der Erhaltung seines Pfandrechts dienen. So kann er den Arrest zur Sicherung der Forderung beantragen und unter den im § 1286 vorgesehenen Voraussetzungen vom Gläubiger die Kündigung verlangen. Er kann sich ferner Pfänder und Bürgschaften bestellen lassen. Er kann die Eröffnung des Konkurses gegen den Schuldner beantragen und die verpfändete Forderung im Konkurse des Schuldners anmelden, das Stimmrecht aber nur gemeinschaftlich mit dem Gläubiger ausüben. Ist die Forderung zur Zeit der Verpfändung rechtshängig, so ist er als Rechtsnachfolger im Sinne des § 265 ZPO zur einfachen Nebenintervention berechtigt. Dagegen darf er nicht über den Bestand der Forderung verfügen, z. B. durch Erlaß, Vergleich, Stundung.

III. Die Rechte des Gläubigers zur Zeit der Pfandunreife.

Der Gläubiger behält auch nach der Verpfändung seine Verfügungsgewalt über die Forderung, jedoch ist deren Ausübung während der Dauer der Verpfändung dem Pfandgläubiger gegenüber zum Teil ohne Bedeutung: Er kann jetzt nicht mehr ohne Zustimmung des Pfandgläubigers die Forderung aufheben oder sie sonst zu dessen Nachteile verändern (§ 1276). Damit ist ihm das Recht zu Stundung und Erlaß genommen. Dagegen bedarf er nicht der Zustimmung des Pfandgläubers zur Zession der Forderung, da das Pfandrecht durch eine solche nicht berührt wird, und ebenso bleibt ihm (mit einer Ausnahme) das Kündigungsrecht (§ 1283 Abs. 1). Er kann auch gegen den Schuldner selbständig klagen, allerdings nur auf gemeinschaftliche Leistung an sich und den Pfandgläubiger oder auf Hinterlegung für beide.

IV. Die Wirkung der Pfandreife.

1. Nach Eintritt der Pfandreife macht sich das Uebergewicht des pfandrechtlichen Anspruchs geltend. Jetzt ist nur

noch der Pfandgläubiger zur Einziehung berechtigt, und der Schuldner kann mit befreiender Wirkung nur an ihn leisten (§ 1282 Abs. 1). Die Forderung bleibt zwar auch nach der Pfandreife noch im Vermögen des Gläubigers, doch ist seine Verfügungsmacht infolge der nunmehr dem Pfandgläubiger allein zustehenden Einziehungsbefugnis auf ein sehr geringes Maß beschränkt. Letzterer kann neben den ihm schon vor der Pfandreife zustehenden selbständigen Befugnissen jetzt im eigenen Namen alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die dem Zwecke dienen, die Leistung des Schuldners herbeizuführen oder zu ersetzen. Er darf jetzt ebenfalls die Forderung kündigen (§ 1283 Abs. 3) und auf Zahlung an sich klagen; nach der Zahlung kann er dem Schuldner selbständig Quittung oder Löschungsbewilligung erteilen. Die selbständige Einziehungsbefugnis legt ihm aber auch die Pflicht auf, für die ordnungsmäßige Einziehung der Forderung zu sorgen und den Gläubiger von der Einziehung unverzüglich zu benachrichtigen (§ 1285 Abs. 2). Bei Geldforderungen kann er statt der Einziehung auch die Abtretung an Zahlungstatt verlangen; im übrigen darf er bei Geldforderungen nur den zu seiner Befriedigung erforderlichen Betrag einziehen (§ 1282 Abs. 1).

2. Zu anderen Verfügungen außer der Einziehung ist der Pfandgläubiger nicht berechtigt. Diese Vorschrift darf aber nicht zu eng ausgelegt werden. Anscheinend hat der Gesetzgeber auch nur Verfügungen im Auge gehabt, die für den Gläubiger nachteilig sein können. Man wird dem Pfandgläubiger das Recht zu allen den Verfügungen zubilligen dürfen, die mit der „Einziehung" in Zusammenhang gebracht werden können; das bedeutet, daß sein eigener Anspruch dann gegen den Verpfänder zu demjenigen Betrage als getilgt gelten muß, zu welchem er über die Pfandforderung verfügt. Durch eine derartige Verfügung wird der Gläubiger keineswegs geschädigt. Unter dieser Voraussetzung kann der Pfandgläubiger gegenüber dem Schuldner aufrechnen, die Forderung verschenken, sie dem Schuldner erlassen, mit ihm einen Novationsvertrag schließen usw. Zu erwähnen ist noch, daß neben dem Recht, sich durch Einziehung der Forderung zu befriedigen, dem Pfandgläubiger es unbenommen bleibt, auf Grund eines vollstreckbaren Titels gemäß § 1277 gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung zu betreiben. (§ 1282 a. E.).

V. Die Stellung des Schuldners der verpfändeten Forderung.

Die Lage des Schuldners darf sich durch die Verpfändung nicht verschlechtern. Gemäß § 1275 kann der Schuldner dem Pfandgläubiger dieselben Einreden entgegenhalten, wie sie ihm gegenüber einem Zessionar der Forderung auf Grund der §§ 404 ff. zustehen würden.

VI. Mehrfache Verpfändung von Forderungen.

Bei mehrfacher Verpfändung der Forderung kann nur der rangälteste Pfandgläubiger die Forderung einziehen (§ 1290). Bei Leistung durch den Schuldner erhält jeder Pfandgläubiger ein entsprechendes Pfandrecht an dem geleisteten Gegenstand; besteht dieser in Geld, so hat ein nachfolgender Pfandgläubiger ein Recht auf Befriedigung nur insoweit, als der eingezogene Betrag zur Befriedigung des oder der vorgehenden Pfandgläubiger nicht erforderlich ist.

Zweiter Teil.

Die rechtliche Natur des Forderungspfandrechtes.

Diese ist sehr bestritten. Es stehen diejenigen Theorien, die in der Verpfändung einer Forderung vorwiegend eine Zession derselben erblicken, die sogenannten Zessionstheorien, denen gegenüber, die in der Verpfändung einer Forderung die Begründung eines Rechts an ihr sehen.

I. Die Zessionstheorien.

Unter den Zessionstheorien sind hervorzuheben:

1. Die Theorie der bedingten Zession, begründet von Mühlenbruch. Danach ist die Forderungsverpfändung eine durch die Nichterfüllung der gesicherten Forderung suspensiv bedingte Zession.
2. Die Theorie der kooptierenden Zession, begründet von Hellwig. Nach ihr besteht die Forderungsverpfändung in der Kooptation des Pfandgläubigers durch den Gläubiger. Ersterer erlangt damit die Stellung eines Nebengläubigers und ist mit dem Gläubiger dem Schuldner gegenüber solidarisch berechtigt. Allerdings ist diese Solidarobligation keine gewöhnliche, da der Pfandgläubiger nicht wie sonst die ganze Obligation einklagen kann, sondern nur soviel, wie zu seiner Befriedigung erforderlich ist.
3. Die Theorie der (materiell) beschränkten Zession von Dernburg und Exner. Beide sehen in der Verpfändung der Forderung eine besondere Art der Zession, die nicht die Forderung vollkommen übertrage, sondern nur soweit, als der Zweck des Rechtsgeschäftes es erfordere.

Die Zessionstheorien sind sämtlich ungeeignet, die rechtliche Natur der Forderungsverpfändung zu erklären, vor allen Dingen deshalb, weil die Zessionen, die hier konstruiert werden, gar keine wirklichen Zessionen sind. Denn das Bürgerliche Gesetzbuch kennt nur Zessionen, die das Recht voll und ganz übertragen, nicht aber auch solche, die das Recht weiterhin dem Zedenten überlassen und dem Zessionar nur einzelne Befugnisse des Rechts übertragen.

II. Die Theorie vom Recht am Recht.

1. Die Frage, ob Rechte an Rechten überhaupt möglich sind, ist für das Bürgerliche Gesetzbuch zu bejahen. Das moderne Recht hat den Kreis der Objekte, die Gegenstand eines Rechts sein können, erweitert. Nicht nur an Sachen können Rechte begründet werden, sondern auch die Rechte sind so verselbständigt, daß an ihnen wohl Rechte begründet werden können.

2. Ein solches Recht am Recht ist auch das Pfandrecht an einer Forderung. Es wird durch die Verpfändung als selbständiges, von der Forderung des Verpfänders unabhängiges Recht geschaffen, entsteht also nicht durch eine irgendwie geartete Uebertragung eines vorher schon vorhandenen Rechts. Doch ist es kein dringliches Recht, da dringliche Rechte nur stattfinden können an Sachen im eigentlichen Sinne, an körperlichen Dingen. Vielmehr ist es als persönliches Recht zu bezeichnen, das, da es den Pfandgläubiger auch dritten Personen gegenüber berechtigt, mit absoluter Wirkung ausgestattet ist.